

Stellungnahme

Eingebracht von: Rathgeber, Helga

Eingebracht am: 16.09.2020

Zu Änderungen im Epidemiegesetz

Zu § 4: hier wäre nur eine Auskunft angemessen über Personen, die Staatsgrenzen überschreiten. Es bleibt zudem unklar wie sich das Verlangen des Gesundheitsministers im konkreten Fall darstellt. Personenbeförderungsunternehmen wie zB Bahn, Bus halten in der Regel nicht den Namen ihrer Gäste fest.

Zu § 5: die allermeisten Menschen haben nicht in die Verarbeitung personenbezogener Daten eingewilligt, somit ist diese Regelung nicht vollziehbar.

Zu § 43: Es erscheint unverhältnismäßig, wenn weitreichende Eingriffe in Grundrechte nur mit Verordnungen angeordnet werden. Das Parlament bleibt bei derartig weitreichenden Eingriffen ausgeschlossen. Diesfalls sollten Gesetze die Eingriffe regeln, das Regieren mit Verordnungen klammert den gesellschaftlichen Diskurs aus, so dass ein rechtstaatliches Vorgehen zu gewährleisten ist.

Auch die Lösung der Zuständigkeitsproblematik ist verfassungsrechtlich bedenklich: Was ist eine weniger strenge Verordnung? Was ist eine weniger weitreichende Verordnung? Derartige Vorschriften verhindern nicht die Anwendung von gesetzlich vorgeschriebenen Lösungsmethoden bei Kompetenzkonflikten.

Zu Artikel 2

Änderung des Tuberkulosegesetzes

Zu § 17:

Auch hier ist der Textvorschlag sehr unpräzise: Zustellungen durch das Gericht sollen nunmehr per email zulässig sein: Niemand weiß, wer den Antrag eingebracht hat und wir die Erledigung erhält. Dies ist sehr problematisch.

Zu COVID-19-MG

Auch hier sollen mit einer Verordnung weitreichende Grundrechtsbeschränkungen vorgenommen werden dürfen. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht sehr ungewöhnlich und demokratiepolitisch abzulehnen. Derart weitreichende Grundrechtseinschränkungen sollten nur mit einer parlamentarischen Mehrheit beschlossen werden dürfen.

Auch die Lösung der Zuständigkeitsproblematik ist verfassungsrechtlich bedenklich: Was ist eine weniger strenge Verordnung? Was ist eine weniger weitreichende Verordnung? Derartige Vorschriften verhindern nicht die Anwendung von gesetzlich vorgeschriebenen Lösungsmethoden bei Kompetenzkonflikten.

Auch die Lösung der Zuständigkeitsproblematik ist verfassungsrechtlich bedenklich: Was ist eine weniger strenge Verordnung? Was ist eine weniger weitreichende Verordnung? Derartige Vorschriften verhindern nicht die Anwendung von gesetzlich vorgeschriebenen Lösungsmethoden bei Kompetenzkonflikten.